

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens Eolane SysCom GmbH von dem Lieferanten erworbenen oder bezogenen Waren und/oder Leistungen.
 - 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für Eolane SysCom GmbH unverbindlich, auch wenn Eolane SysCom GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen.
2. Vertragsschluss
 - 2.1 Nimmt der Lieferant eine Bestellung von Eolane SysCom GmbH nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich an, kann Eolane SysCom GmbH die Bestellung widerrufen. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei Eolane SysCom GmbH maßgeblich.
 - 2.2 Die Annahme der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Liefergegenstände, Bestellnummer und Bestell- und Lieferdatum.
 - 2.3 Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von Eolane SysCom GmbH schriftlich bestätigt werden.
 - 2.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eolane SysCom GmbH die Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt Eolane SysCom GmbH, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
3. Preise
 - 3.1 Die Preise des Lieferanten gelten frei Erfüllungsort. Sie schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein.
 - 3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.
4. Zahlungsbedingungen
 - 4.1 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
 - 4.2 Zahlungen von Eolane SysCom GmbH erfolgen – sofern nichts anderes vereinbart wird – grundsätzlich durch Überweisung, und zwar nach Ablieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei der Zurückbehaltung von Forderungen wegen Mängeln zulässig.
 - 4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Eolane SysCom GmbH ohne deren schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts sowie für Abtretungen an Unternehmen, an denen Eolane SysCom GmbH mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.
 - 4.4 Eolane SysCom GmbH ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Lieferanten innerhalb der Eolane SysCom GmbH Gruppe abzutreten.
5. Liefertermin, Erfüllungsort
 - 5.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit Zustimmung von Eolane SysCom GmbH zulässig.
 - 5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Eolane SysCom GmbH angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferant hat Eolane SysCom GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch Eolane SysCom GmbH enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
 - 5.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann Eolane SysCom GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes geltend machen. Dem Lieferant bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass Eolane SysCom GmbH infolge des Verzugs ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- 5.4 Eolane SysCom GmbH ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teilsendungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz von Eolane SysCom GmbH als Erfüllungsort.
6. Versand, Gefahrübergang
 - 6.1 Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Eolane SysCom GmbH aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung entstehen.
 - 6.2 Versandpapiere wie z.B. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von Eolane SysCom GmbH anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist Eolane SysCom GmbH eine Versandanzeige zuzuleiten.
 - 6.3 Mehrkosten, die Eolane SysCom GmbH durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - 6.4 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von Eolane SysCom GmbH angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.
7. Rechte von Eolane SysCom GmbH bei Mängeln
 - 7.1 Der Lieferant steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von zwei Jahren und sechs Monaten ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme.
 - 7.2 Eolane SysCom GmbH wird Mängel, sofern diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.
 - 7.3 Erweist sich ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann Eolane SysCom GmbH Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Eolane SysCom GmbH kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.
 - 7.4 Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Eolane SysCom GmbH gesetzten angemessenen Frist, kann Eolane SysCom GmbH den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.
 - 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird Eolane SysCom GmbH wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann Eolane SysCom GmbH anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn diese tunlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern.
 - 7.6 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes, Urheberrechts oder sonstigen Rechts durch von dem Lieferanten gelieferte und von Eolane SysCom GmbH vertragsgemäß genutzte Waren und/oder Leistungen gegen Eolane SysCom GmbH Ansprüche erhebt, stellt der Lieferant Eolane SysCom GmbH im Verhältnis zum Dritten von jeglicher Inanspruchnahme umfassend frei. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche seitens Dritter wird Eolane SysCom GmbH den Lieferanten angemessen unterstützen, wobei der Lieferant die in diesem Zusammenhang bei Eolane SysCom GmbH anfallenden Kosten zu übernehmen hat.

- 7.7 Erweist sich ein Werk während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann Eolane SysCom GmbH Nacherfüllung, d.h. die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Eolane SysCom GmbH kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.
- 7.8 Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, ist sie für Eolane SysCom GmbH unzumutbar, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Eolane SysCom GmbH gesetzten angemessenen Frist, kann Eolane SysCom GmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen – auch im Wege eines Vorschusses – verlangen.
- 7.9 Alternativ kann Eolane SysCom GmbH unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.8 den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.
- 7.10 In allen vorgenannten Fällen kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch Eolane SysCom GmbH abhängig machen. Er hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
8. Hinweis- und Sorgfaltspflichten
- 8.1 Hat Eolane SysCom GmbH den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, Eolane SysCom GmbH unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 8.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind Eolane SysCom GmbH zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Der Lieferant hat Eolane SysCom GmbH Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang Eolane SysCom GmbH erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Eolane SysCom GmbH.
- 8.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat Eolane SysCom GmbH auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
9. Beistellung
- 9.1 Sämtliche von Eolane SysCom GmbH dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von Eolane SysCom GmbH. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen verwendet werden. Ihm überlassene Materialleistungen hat der Lieferant gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Materialien von Eolane SysCom GmbH besteht nicht.
- 9.2 Soweit von Eolane SysCom GmbH überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt Eolane SysCom GmbH als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt Eolane SysCom GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Eolane SysCom GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für Eolane SysCom GmbH unentgeltlich verwahrt.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies Eolane SysCom GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
10. Geheimhaltung
- 10.1 Die Bestellung von Eolane SysCom GmbH ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von Eolane SysCom GmbH nur nennen, wenn Eolane SysCom GmbH dem vorher schriftlich zugestimmt hat.
11. Ersatzteile, Lieferbereitschaft
- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, Eolane SysCom GmbH zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 11.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 11.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er Eolane SysCom GmbH Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.
12. Schlussbestimmungen
- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Eolane SysCom GmbH und ihren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Berlin.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 12.4 Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.
- 12.5 Unser Umweltmanagementsystem ist zertifiziert nach DIN EN ISO 14001 Umweltverantwortung bedeutet für uns die Einhaltung der umweltrelevanten Anforderungen zur Vermeidung von unzulässigen Umwelteinwirkungen im Voraus, effizienter Energieeinsatz und Ressourcenmanagement sowie die kontinuierliche Verbesserung der Wirksamkeit unseres Umweltmanagements. Wir erwarten von unseren Lieferanten dass sie diese Leitlinien respektieren und danach handeln.

Berlin, 30. September 2016
Eolane SysCom GmbH